

Grosser Rat

Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform)

(Botschaften Heft Nr. 7 / 2013–2014, S. 211)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Montag, 16. September 2013, 8.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 23. Oktober 2013, 9.15 – 16.10 Uhr
Montag, 28. Oktober 2013, 9.15 – 16.20 Uhr
Montag, 4. November 2013, 9.15 – 17.30 Uhr
Freitag, 15. November 2013, 10.50 – 14.40 Uhr

Ort: Sitzungszimmer altes Schulhaus, Donat / Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Claus (Kommissionspräsident), Geisseler (Kommissionsvizepräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael (Castasegna), Michael (Donat), Parolini, Peyer, Pfäffli
Gross (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Brassler (Finanzsekretär), Kollegger (Chef Amt für Gemeinden)

Entschuldigt: Kollegger (23./28. Oktober, 4./15. November 2013), Buchli-Mannhart (4. November 2013), Berther (Camischolas [4. November 2013])

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden
(FA-Reform)

Synoptische Darstellung

Teil 1:

Mantelgesetz über die FA-Reform

Anhang Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung von 20 Gesetzen

Inhaltsverzeichnis

1.	Mantelgesetz über die FA-Reform	4
2.	Mantelgesetz Artikel 2; Anhang; Totalrevision Finanzausgleichsgesetz (FAG; BR 730.200).....	5
3.	Mantelgesetz Artikel 3; Änderung von Gesetzen.....	17
3.1	Gemeindengesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050).....	17
3.2	Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (BR 350.500).....	18
3.3	Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000).....	18
3.4	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000).....	21
3.5	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000).....	22
3.6	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000).....	24
3.7	Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)	25
3.8	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000).....	26
3.9	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100)	28
3.10	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250).....	29
3.11	Gesetz über die Katastrophenhilfe (BR 630.100).....	30
3.12	Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)	31
3.13	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100).....	35
3.14	Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100).....	36
3.15	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100).....	37
3.16	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100).....	40
3.17	Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100).....	41
3.18	Veterinärsgesetz (BR 914.000)	43
3.19	Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100).....	43
3.20	Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)	44

1. Mantelgesetz über die FA-Reform

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden.</p> <p>² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Finanzierung der Aufgaben sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie eine Neuregelung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden.</p>	
	<p>Art. 2 Totalrevision Finanzausgleichsgesetz</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, BR 730.200) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.</p>	
	<p>Art. 3 Änderung von Gesetzen</p> <p>Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 4 Anpassung von grossrätlichen Verordnungen</p> <p>Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Finanzausgleichsreform erfordert.</p>	
	<p>Art. 5 Referendum, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 2) rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.</p>	

2. Mantelgesetz Artikel 2; Anhang; Totalrevision Finanzausgleichsgesetz (FAG; BR 730.200)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden. Dieser umfasst den Ressourcenausgleich, den Gebirgslastenausgleich, den Lastenausgleich Soziales sowie den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten.</p> <p>² Es regelt im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen; b) den Vollzug und die Analyse über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs; c) den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform). 	<p>Art. 1 Abs. 1, zweiter Satz <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Anpassung zweiter Satz: Dieser umfasst den Ressourcenausgleich, den Gebirgs- und Schullastenausgleich, den Lastenausgleich Soziales ...</p>
	<p>Art. 2 Ziele</p> <p>Der Finanzausgleich soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken; b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern; c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten; d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer Besiedlungsstruktur, Topographie und Schülerquote oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern; e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden. 	
	II. Ressourcenausgleich	
	<p>Art. 3 Grundsätze</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an frei verfügbaren finanziellen Ressourcen.</p> <p>² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand</p>	<p>Art. 3 Abs. 3, zweiter Satz <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Berther [Cami-scholas], Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Geisseler, Michael [Donat], Parolini, Peyer; Sprecher: Geisseler) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>des Ressourcenpotenzials pro massgebende Person (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgewiesen.</p> <p>³ Die massgebende Personenzahl basiert auf der ständigen Wohnbevölkerung gemäss der Bevölkerungsstatistik des Bundes (STATPOP) sowie dem Total der steuerpflichtigen Personen gemäss den Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung. Übertrifft das Total der steuerpflichtigen Personen die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so wird der überschüssende Anteil zu 20 Prozent zu den massgebenden Personen gerechnet.</p>	<p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Claus, Kommissionspräsident, Marti, Michael [Castasegna], Pfäffli; Sprecher: Claus) Ändern zweiter Satz wie folgt: ... die Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung, so wird der überschüssende Anteil zu 30 Prozent zu den massgebenden Personen gerechnet.</p>
	<p>Art. 4 Ressourcenpotenzial</p> <p>¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinserträgen.</p> <p>² Es wird berechnet auf der Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent; b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent; c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent; d) der Grund- und Liegenschaftensteuern zu maximal 1,5 Promille; sowie e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung. <p>³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkten gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.</p> <p>⁴ Erhält eine ressourcenschwache Gemeinde jährlich wiederkehrende Konzessionserträge von mehr als 50 Prozent ihres Ressourcenpotenzials, so werden diese Erträge bis zu einem Indexwert von 100 Punkten angerechnet.</p> <p>⁵ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission						
	aus den vorangehenden Jahren.							
	<p>Art. 5 Finanzierung</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.</p> <p>² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro massgebende Person (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Indexwert von 200 Punkten übersteigen, wird der Beitragssatz wie folgt erhöht:</p> <table border="0" data-bbox="797 592 1447 679"> <tr> <td>bis zum Indexwert von 250 Punkten</td> <td>+ 5 Prozentpunkte</td> </tr> <tr> <td>bis zum Indexwert von 300 Punkten</td> <td>+ 10 Prozentpunkte</td> </tr> <tr> <td>ab dem Indexwert von 300 Punkten</td> <td>+ 15 Prozentpunkte</td> </tr> </table> <p>³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden.</p>	bis zum Indexwert von 250 Punkten	+ 5 Prozentpunkte	bis zum Indexwert von 300 Punkten	+ 10 Prozentpunkte	ab dem Indexwert von 300 Punkten	+ 15 Prozentpunkte	
bis zum Indexwert von 250 Punkten	+ 5 Prozentpunkte							
bis zum Indexwert von 300 Punkten	+ 10 Prozentpunkte							
ab dem Indexwert von 300 Punkten	+ 15 Prozentpunkte							
	<p>Art. 6 Ausstattung</p> <p>¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge.</p> <p>² Der Beitrag pro massgebende Person steigt progressiv mit zunehmender Differenz zwischen dem eigenen Ressourcenpotenzial und jenem gemäss dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge der Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden. Vorbehalten bleibt die Mindestausstattung gemäss Absatz 3.</p> <p>³ Jeder Gemeinde wird zusammen mit den eigenen massgebenden Ressourcen pro massgebende Person eine Ausstattung von mindestens 65 Prozent des kantonalen Durchschnitts garantiert.</p>							
	III. Lastenausgleich							
	<p>Art. 7 Gebirgslastenausgleich</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind, einen Ausgleich.</p> <p>² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:</p> <p>a) Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner</p>	<p>Art. 7 Marginalie <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Anpassung wie folgt: Gebirgs- und Schullastenausgleich</p>						

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission																						
	<p>(Besiedlungsstruktur);</p> <p>b) Länge der Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts pro Einwohner nach Kostenkategorien gewichtet (Strassenlängen);</p> <p>c) Anzahl Schüler pro Einwohner (Schülerquote).</p> <p>³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Gesamtindex entspricht dem arithmetischen Mittel aus den drei Masszahlen.</p> <p>⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Anteils von maximal 10 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.</p> <p>⁵ Die Mittel aufgrund der Masszahl Schülerquote werden separat ausgewiesen und ergänzend zu den Regelschulpauschalen gemäss Schulgesetz ausgerichtet.</p> <p>⁶ Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Ausgleichsbeiträge für eine Übergangsfrist von maximal 10 Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern.</p>																							
<p>Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300)</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz bezweckt die Verteilung der Lasten für bestimmte Sozialleistungen zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden.</p> <p>Art. 2 Gegenstand</p> <p>¹ Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:</p> <p>a) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder;</p> <p>b) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz).</p> <p>² Der Grosse Rat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen weitere durch kantonales Recht vorgeschriebene Leistungen, welche soziale Notlagen zu verhüten, zu mindern und nach Möglichkeit zu beheben bezwecken, dem Lastenausgleich gemäss diesem Gesetz unterstellen.</p> <p>Art. 3 Umfang</p>	<p>Art. 8 Lastenausgleich Soziales</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.</p> <p>² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:</p> <p>a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger;</p> <p>b) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder.</p> <p>³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.</p> <p>⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 5,0 Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>0 Prozent</td> </tr> <tr> <td>für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>20 Prozent</td> </tr> <tr> <td>für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>40 Prozent</td> </tr> <tr> <td>für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>60 Prozent</td> </tr> <tr> <td>für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>80 Prozent</td> </tr> </table>	bis zu 5,0 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent	für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent	für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent	für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent	für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent	<p>Art. 8 Abs. 4 <i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt: Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 3 Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>0 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>von 3 bis 4.5 Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>20 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>von 4.5 bis 6 Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>40 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>von 6 bis 7.5 Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>60 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>von 7.5 bis 9 Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>80 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>100 Prozent.</td> </tr> </table> <p><i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>	bis zu 3 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;	von 3 bis 4.5 Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;	von 4.5 bis 6 Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;	von 6 bis 7.5 Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;	von 7.5 bis 9 Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent;	ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	100 Prozent.
bis zu 5,0 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent																							
für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent																							
für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent																							
für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent																							
für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent																							
bis zu 3 Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;																							
von 3 bis 4.5 Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;																							
von 4.5 bis 6 Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;																							
von 6 bis 7.5 Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;																							
von 7.5 bis 9 Prozent des Ressourcenpotenzials	80 Prozent;																							
ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	100 Prozent.																							

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Nettoaufwendungen sind Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen.</p> <p>² Die Einnahmen aus Alimenteninkasso werden nur zu 4/5 angerechnet.</p> <p>³ Verwaltungs- und Personalkosten unterliegen nicht dem Ausgleich.</p> <p>Art. 4 Selbstbehalt und Beiträge</p> <p>¹ Der Lastenausgleich erfolgt in vier Stufen:</p> <p>a) von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde einen Selbstbehalt von 331/3;</p> <p>b) an die verbleibenden Aufwendungen aller Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von 40%;</p> <p>c) nach Abzug des Kantonsbeitrages werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt;</p> <p>d) der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde jenen Betrag, der 5% ihrer für die Berechnung der Finanzkraftklassen-Einteilung massgebenden Steuereinnahmen übersteigt. Der Grosse Rat kann diese Schwelle von 5% bis höchstens 10% anheben, wenn er weitere Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 dem Lastenausgleich unterstellt.</p> <p>² Der Nettoaufwand der Gemeinde gemäss Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger wird quartalsweise ermittelt und abgerechnet. Die übrigen Nettoaufwendungen werden einmal jährlich ermittelt und abgerechnet. Der Ausgleich erfolgt einmal jährlich.</p> <p>Art. 5 Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden</p> <p>Die Regierung kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise vom Lastenausgleich ausschliessen oder ihnen eine Reduktion des Beitrages auferlegen.</p> <p>Art. 6 Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperiode für Leistungen gemäss Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger beginnt am 1. Oktober.</p> <p>Art. 7 Vollziehungsverordnungen</p>	<p>ab dem 9. Prozent des Ressourcenpotenzials 100 Prozent.</p> <p>⁵ Die Regierung erhöht die Ausgleichsschwellen gemäss Absatz 4 um je einen Prozentpunkt, sofern das Total der Einwohner in den Ausgleichsgemeinden 50 Prozent der Gesamteinwohner des Kantons übertrifft.</p> <p>⁶ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Die Regierung erlässt die zum Vollzug erforderlichen Verordnungen.</p> <p>Art. 8 Leistungen der Bürgergemeinde</p> <p>Soweit eine Bürgergemeinde an ihre Bürger Leistungen gemäss Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger 1) selbst erbringt oder sich daran beteiligt, sind diese Leistungen für die Bemessung der ausgleichsberechtigten Sozialaufwendungen mitzuberechnen. Die politische Gemeinde überweist einmal jährlich der Bürgergemeinde die ihr im Verhältnis ihres Anteils an den von der Gemeinde erbrachten Leistungen zustehenden Anteile.</p> <p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>		
	<p>Art. 9 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten</p> <p>¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.</p> <p>² Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig; b) die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des Ressourcenpotenzials; c) die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts. <p>³ Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	IV. Mittelbeschaffung, -dotierung und -verteilung	
	<p>Art. 10 Spezialfinanzierung Finanzausgleich</p> <p>¹ Zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung ¹⁾ geführt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird gespiesen mit Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie mit allgemeinen Staatsmitteln des Kantons. Die kantonalen Mittel betragen mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge.</p> <p>³ Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig.</p>	
	<p>Art. 11 Dotierung der Mittel</p> <p>Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beitragssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2; b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 3; c) das Gesamtvolumen für den Gebirgslastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich; d) das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten gemäss Artikel 9. 	<p>Art. 11 lit. c) <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: c) das Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 70 bis 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;</p>
	<p>Art. 12 Verteilung der Mittel</p> <p>¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich, den Gebirgslastenausgleich und den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten fest. Ihr Entscheid ist endgültig.</p> <p>² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügba-</p>	<p>Art. 12 Abs. 1, erster Satz <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Anpassung: ... den Gebirgs- und Schullastenausgleich und den individuellen ...</p>

¹⁾ BR 710.100 und BR 710.110

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>ren Datengrundlagen.</p> <p>³ Die Beiträge des Ressourcen- und Gebirgslastenausgleichs werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet. Die Lastenausgleichsmittel aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 sind dem Volksschulbereich zuzurechnen.</p>	<p>Art. 12 Abs. 3, erster Satz <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Anpassung: Die Beiträge des Ressourcen-, Gebirgs- und Schullastenausgleichs werden den Gemeinden ...</p>
	<p>Art. 13 Teilzahlungen</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den Gebirgslastenausgleich in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember. Davon ausgenommen sind die Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 5.</p> <p>² Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihre Beiträge für den Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1, erster Satz <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Anpassung: ... für den Ressourcenausgleich und den Gebirgs- und Schullastenausgleich in zwei gleich grossen ...</p>
	<p>Art. 14 Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen</p> <p>¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.</p> <p>² Die Förderbeiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.</p> <p>³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.</p>	
	<p>V. Vollzugsvorgaben</p>	
	<p>Art. 15 Mitwirkungspflicht</p> <p>Die kantonalen Dienststellen und die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.</p>	
	<p>Art. 16 Wirksamkeitsanalyse</p> <p>¹ Die Regierung nimmt periodisch eine umfassende Prüfung des Vollzugs und der Wirksamkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Entwicklung der Gemeindezusammenschlüsse vor.</p> <p>² Sie orientiert den Grossen Rat in geeigneter Form über die Er-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	gebnisse und beantragt bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des Ressourcen- und Lastenausgleichs.	
	VI. Schlussbestimmungen	
	<p>Art. 17 Aufhebung und Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 aufgehoben.</p> <p>² Ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wie folgt geändert:</p> <p>a) Artikel 3 Absatz 1 litera a, b, d und e sowie Absätze 2 und 3 aufgehoben</p> <p>b) Artikel 8 Absätze 2 und 3 aufgehoben</p> <p>c) Artikel 9 aufgehoben</p> <p>d) Artikel 11 aufgehoben</p>	
	<p>Art. 18 Übergangsbestimmungen; 1. FA-Globalbilanz</p> <p>¹ Die finanziellen Auswirkungen der FA-Reform für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz (FA-Globalbilanz) zusammengefasst.</p> <p>² Die FA-Globalbilanz berücksichtigt:</p> <p>a) die Neugestaltung des Finanzausgleichs;</p> <p>b) die neue Finanzierungaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den bisherigen Verbundaufgaben aufgrund des FA-Mantelgesetzes und der FA-Mantelverordnung.</p> <p>³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011 ausgegangen.</p>	
	<p>Art. 19 2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels</p> <p>¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss in den Jahren 2008 bis 2012 von mindestens 105 Prozent und mit einer Mehrbelastung durch</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>die Einführung der FA-Reform während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.</p> <p>² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 90 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 90 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich fünf Prozentpunkte.</p> <p>³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform ist die FA-Globalbilanz.</p> <p>⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in der Gruppe zwei erhalten einen um 50 Prozent reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Ausgleichsgruppen ist im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.</p>	
	<p>Art. 20 3. Nachträge aus bisheriger Finanzierung</p> <p>Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über die Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet.</p>	
	<p>Art. 21 4. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen</p> <p>Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der FA-Reform betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.</p>	
	<p>Art. 22 5. Abgrenzung der Beiträge an Schulen</p> <p>¹ Die durch die FA-Reform betroffenen Kantonsbeiträge an die Schulträgerschaften gemäss Schulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht abgegrenzt und ausgerichtet.</p> <p>² Die Gemeindebeiträge an die ausserkantonalen Berufsfachschu-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>len gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember nach altem Recht ausgerichtet.</p> <p>³ Die Gemeindebeiträge an die Mittelschulen gemäss Mittelschulgesetz für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FA-Mantelgesetzes laufende Schuljahr werden für den Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte August nach neuem Recht ausgerichtet.</p>	
	<p>Art. 23 6. Offene Beitragsverpflichtungen</p> <p>Soweit die FA-Reform die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden Beiträge nur noch für jene Projekte zugesichert und ausgerichtet, für welche ein den Vorgaben des zuständigen Amtes entsprechendes Beitragsgesuch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde und die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2019 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften werden uneingeschränkt abgegolten.</p>	
	<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.</p>	
	<p>Anhang (Art. 19 Abs. 4)</p> <p>Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz.</p> <p>Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz von mehr als 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2: <ul style="list-style-type: none"> Almens Küblis Luzern Masein Rhätzens Rodels 	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Trun Verdabbio</p> <p>2. Gemeinden mit einer Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz zwischen 100 und 300 Franken pro Einwohner haben Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 19 Absatz 2:</p> <p>Fideris Mundaun Paspels Saas i.P. Sagogn Schmitten Surava</p> <p>3. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt nach dem Zusammenschluss der befristete Ausgleich.</p>	

3. Mantelgesetz Artikel 3; Änderung von Gesetzen

3.1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 97 2. Finanzaufsicht</p> <p>¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.</p> <p>² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.</p> <p>³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.</p> <p>⁴ Für Gemeinden im Finanzausgleich kann die Regierung weitere Anforderungen stellen.</p>	<p>Art. 97 Abs. 4 2. Finanzaufsicht a) Grundsatz</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 97a b) Tatbestände</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:</p> <p>a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;</p> <p>b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;</p> <p>c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.</p> <p>² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.</p>	
	<p>Art. 97b c) Besondere Finanzaufsicht</p> <p>¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.</p> <p>² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interven-</p>	

	<p>tionsstufen:</p> <p>a) Beratung und Beistand;</p> <p>b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;</p> <p>c) Kuratel.</p> <p>³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.</p>	
--	--	--

3.2 Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (BR 350.500)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 7 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons.</p> <p>² Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.</p> <p>³ Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das urteilende Gericht oder durch das Amt zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.</p> <p>² Die Kosten des Vollzugs von ambulanten Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 und 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>¹ Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und (...) strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>Hinweis: Die KGS unterstützt diesen Antrag.</p>

3.3 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 71 Finanzkraft, Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Grundlage zur Abstufung der Beiträge des Kantons nach der Finanzkraft der Gemeinden bilden folgende Prozentsätze:</p> <p>a) Finanzkraftklasse 1: 20 Prozent</p> <p>b) Finanzkraftklasse 2: 28 Prozent</p> <p>c) Finanzkraftklasse 3: 37 Prozent</p> <p>d) Finanzkraftklasse 4: 46 Prozent</p> <p>e) Finanzkraftklasse 5: 55 Prozent</p>	<p>Art. 71 Abs. 1 (...) Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Die Beiträge des Kantons entsprechen dem Basisjahr 2009. Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.</p>		
<p>Art. 72 Regelschulpauschale</p> <p>¹ Der Kanton richtet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus.</p> <p>² Die Ausgangssätze für die Pauschalen betragen für die:</p> <p>a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 5 646</p> <p>b) Sekundarstufe I:</p> <p>Realschule Fr. 8 594</p> <p>Sekundarschule Fr. 8 094</p> <p>³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.</p>	<p>Art. 72 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die (...) Pauschalen betragen für die:</p> <p>a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 800</p> <p>b) Sekundarstufe I:</p> <p>Realschule Fr. 1 250</p> <p>Sekundarschule Fr. 1 130</p> <p>³ Die Pauschalen werden ergänzt mit jährlichen Beiträgen aus dem Gebirgslastenausgleich aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes.</p>	<p>Art. 72 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt:</p> <p>² Die (...) Pauschalen betragen für die:</p> <p>a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 960</p> <p>b) Sekundarstufe I:</p> <p>Realschule Fr. 1 460</p> <p>Sekundarschule Fr. 1 380</p> <p><i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>Hinweis: In ihrem Mitbericht sprach sich die KBK für höhere Pauschalen aus, liess aber die Frage der Kompensation der zulasten des Kantons gehenden Mehrkosten bewusst offen.</p> <p>Art. 72 Abs. 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Anpassung: ... mit jährlichen Beiträgen aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich aufgrund ...</p>
<p>Art. 74 Zusatzpauschale 1. Für Kleinschulen</p> <p>¹ Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten und weniger als 66 Schülerinnen und Schülern je Standort in der Primarstufe und Sekundarstufe I erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Talentklassen.</p> <p>² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 12 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 3 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl</p>	<p>Art. 74 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 4 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 1 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.</p>		
<p>Art. 77 Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich</p> <p>¹ An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1 500 Franken.</p> <p>³ Der Ausgangssatz ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.</p>	<p>Art. 77 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 81 2. Für Angebote für fremdsprachige Kinder</p> <p>¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 15 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.</p> <p>² Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten in allen Stufen der Volksschule Beiträge in der Höhe von 35 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.</p> <p>³ Die Regierung kann die Beiträge der Teuerung anpassen.</p>	<p>Art. 81</p> <p>¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.</p> <p>² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 82 3. Für Fahrende und vorübergehend Aufgenommene</p> <p>Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.</p>	<p>Art. 82 3. Für Fahrende und Personen in Kollektivzentren</p> <p>Der Kanton kann die Schulungskosten (...) der Kinder von Fahrenden übernehmen. Er kann im Asylbereich die Kosten für den Schulbetrieb in Kollektivzentren übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.</p>	
<p>Art. 83 4. Für Schulversuche und Schulentwicklung</p> <p>¹ Die Regierung kann den Schulträgerschaften für Schulversuche gemäss Artikel 89 Beiträge ausrichten.</p> <p>² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 30 Prozent gewähren.</p>	<p>Art. 83 Abs. 2</p> <p>² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 60 Prozent gewähren.</p>	
<p>Art. 84 5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen</p>	<p>Art. 84</p>	<p>Art. 84</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
Der Kanton zahlt Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung sowie an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.	Der Kanton zahlt Beiträge (...) an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.	<i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht Hinweis: Die KBK unterstützt diesen Antrag.
Art. 85 6. An Transportkosten ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. In Einzelfällen kann das Departement die Beiträge erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat. ² Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb eines Schuljahres teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnungen einzubeziehen. ³ Die anrechenbaren Transportkosten sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraft der Gemeinde zu multiplizieren.	Art. 85 ¹ Der Kanton leistet Pauschalbeiträge an die Schulträgerschaften für anrechenbare Schülertransporte . In Einzelfällen kann das Departement die Pauschalen erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat. ² Aufgehoben ³ Aufgehoben	

3.4 Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	Art. 3 bis Gemeindebeiträge ¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Schüler, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schüler an der Volksschuloberstufe abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule und beträgt 14 800 Franken. ² Die Gemeinden leisten für Schüler der Bündner Kantonschule den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule. ³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich	Art. 3 bis Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Claus, Kommissionspräsident, Buchli-Mannhart, Geisseler, Marti, Michael [Castasegna], Michael [Donat], Parolini, Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) Ändern Abs. 1 zweiter Satz wie folgt (als Folge des Antrags zu Art. 72 Abs. 2 Volksschulgesetz): ... abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule und beträgt 14 550 Franken. <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Berther [Cami-scholas], Darms-Landolt; Sprecherin: Darms.Landolt) Belassen gemäss geltendem Recht. <i>c) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	fest.	<p>Art. 3 bis Abs. 2 und 3</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Claus, Kommissionspräsident, Buchli-Mannhart, Geisseler, Marti, Michael [Castasegna], Michael [Donat], Parolini, Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Berther [Cami-scholas], Darms-Landolt; Sprecherin: Darms.Landolt) Belassen gemäss geltendem Recht.</p>
	<p>Art. 10 Abs. 2</p> <p>² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Claus, Kommissionspräsident, Buchli-Mannhart, Geisseler, Marti, Michael [Castasegna], Michael [Donat], Parolini, Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Berther [Cami-scholas], Darms-Landolt; Sprecherin: Darms.Landolt) Belassen gemäss geltendem Recht.</p>
	<p>Art. 17 Abs. 3</p> <p>³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfang dieses Gemeindebeitrags.</p>	<p>Art. 17 Abs. 3</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Claus, Kommissionspräsident, Buchli-Mannhart, Geisseler, Marti, Michael [Castasegna], Michael [Donat], Parolini, Peyer, Pfäffli; Sprecher: Claus) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Berther [Cami-scholas], Darms-Landolt; Sprecherin: Darms.Landolt) Belassen gemäss geltendem Recht.</p>

3.5 Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
Art. 17 Grundsatz	Art. 17 Abs. 2	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Die vom Kanton geführten Schulen sowie die von Dritten geführten und von der Regierung beitragsrechtlich anerkannten Schulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsfachschulen. Die Schulen bereiten Berufslernende auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vor.</p> <p>² Die Regierung kann politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten.</p>	<p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 33 Mittelzusammensetzung</p> <p>Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge des Bundes; 2. Beiträge des Kantons; 3. Beiträge der Standortgemeinden; 4. Beiträge der Gemeinden; 5. Beiträge der Träger; 6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen; 7. Studiengelder und Kursgebühren; 8. Entgelte für Dienstleistungen; 9. Beiträge und Zuwendungen Dritter; 10. übrige Einnahmen. 	<p>Art. 33 Ziff. 3 und 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Aufgehoben 4. Aufgehoben 	
<p>Art. 36 Beitragsleistung durch Gemeinden 1. Brückenangebote</p> <p>¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Brückenangebote mit nichtkantonaler Trägerschaft tragen die Gemeinden 43 Prozent.</p> <p>² Die Gemeindeanteile werden in Berücksichtigung der Finanzkraft entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf.</p>	<p>Art. 36</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 2. Berufsfachschule, Standortbeitrag</p> <p>Vom Betriebsdefizit einer Berufsfachschule mit nichtkantonaler Trägerschaft übernimmt die Standortgemeinde zwei Prozent als Standortbeitrag.</p>	<p>Art. 37</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 38 Übrige Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen mit nichtkantonaler Trägerschaft und vom Beitrag an ausserkantona-</p>	<p>Art. 38</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>le Berufsfachschulen und interkantonale Fachkurse tragen die Gemeinden 53 Prozent.</p> <p>² Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt nach den für die Brückenangebote geltenden Regeln.</p>		
<p>Art. 40 Defizitabgeltung durch Kanton</p> <p>Der Kanton trägt die nach Abzug der Standort-, Gemeinde- und Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.</p>	<p>Art. 40</p> <p>Der Kanton trägt die nach Abzug der (...) Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.</p>	
<p>Art. 41 Abs. 1 Kostenübernahme durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Gemeindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.</p>	<p>Art. 41 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich (...) aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.</p>	
<p>Art. 45 Abs. 1 Baubeiträge</p> <p>¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.</p>	<p>Art. 45 Abs. 1</p> <p>¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.</p>	

3.6 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 12 Abs. 2 Gemeinden und ihre Aufgaben</p> <p>² Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütter- und Väterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2</p> <p>² Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung (...), den schulärztlichen Dienst und den schulzahnärztlichen Dienst.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 13 Abs. 1 Zuständigkeit 1. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:</p> <p>a) gemeindeübergreifende Aufgaben;</p> <p>b) die fachliche Unterstützung der Gemeinden;</p> <p>c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 lit. c und d</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:</p> <p>c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;</p> <p>d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.</p>	

3.7 Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>2. Primäre Suchtprävention</p> <p>Art. 7 Abs. 2 Zuständigkeit 1. Gemeinden</p> <p>² Die Gemeinden fördern mit Unterstützung des Kantons:</p> <p>a) die Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens;</p> <p>b) das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz</p> <p>² Die Gemeinden fördern (...):</p>	
<p>Art. 8 2. Kanton</p> <p>Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;</p> <p>b) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;</p> <p>c) die Erziehungsberatung.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention richtet sich nach Artikel 13 des Gesundheitsgesetzes.</p>	<p>Art. 8</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die KGS unterstützt diesen Antrag.</p>
<p>Art. 9 Beiträge</p> <p>Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 14 Kosten 1. Gemeinden</p>	<p>Art. 14</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
Die Gemeinden übernehmen in ihrer Gesamtheit 50 Prozent der anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten bzw. des anrechenbaren Aufwandes von Angeboten der Überlebenshilfe. Ihr Kostenanteil ist nach Massgabe der Einwohnerzahl und Finanzkraft auf sämtliche Gemeinden zu verteilen.	Aufgehoben	
Art. 15 2. Kanton Der Kanton übernimmt 50 Prozent der anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise des anrechenbaren Aufwandes von Angeboten der Überlebenshilfe.	Art. 15 Kosten des Kantons Der Kanton übernimmt (...) die anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise den anrechenbaren Aufwand von Angeboten der Überlebenshilfe.	
Art. 16 Kostentragung während Versuchsphase Der Kanton kann Angebote der Überlebenshilfe während einer befristeten Versuchsphase allein finanzieren.	Art. 16 Aufgehoben	

3.8 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
Art. 18e Abs. 1 Die Regierung teilt den Gesamtkredit für den Anteil des Kantons an den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden für gemeinwirtschaftliche Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarungen, der bei wirtschaftlicher Führung ungedeckten Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der Einnahmen aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten und von Selbstzahlern auf die einzelnen Spitäler auf.		
	Gliederungstitel vor Art. 31g Aufgehoben	
Art. 31g Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der Mütter- und Väterberatung. ² Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.	Art. 31g Aufgehoben	
Art. 31h Beiträge ¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten der	Art. 31h Aufgehoben	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Mütter- und Väterberatung mit einem kommunalen Leistungsauftrag Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.</p> <p>² Die zu erbringenden Leistungen sind:</p> <p>a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;</p> <p>b) Durchführung von Elternbildungskursen.</p> <p>³ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur oder im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken beziehungsweise von 360 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken beziehungsweise von 500 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p> <p>⁴ Beitragspflichtig ist die Gemeinde des Wohnsitzes des Kindes.</p> <p>⁵ Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.</p>		
<p>Art. 31i Anspruch auf Leistungen</p> <p>Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31g Absatz 2 haben:</p> <p>a) werdende Eltern;</p> <p>b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;</p> <p>c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.</p>	<p>Art. 31i Aufgehoben</p>	
<p>Art. 31k Beitragskürzung</p> <p>Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <p>a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;</p> <p>b) die Kosten und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;</p> <p>c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;</p> <p>d) Leistungen den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden;</p> <p>e) die Beiträge des Kantons und der Gemeinden zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zu-</p>	<p>Art. 31k Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
f) lässigen Reserven führen; die von der Regierung erlassenen Vorschriften über die Betriebsführung und Rechnungslegung nicht eingehalten werden.		

3.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
Art. 5 Träger der Sozialhilfe Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufträge arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.		Art. 5 neuer Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: ²Die Sozialdienste erfüllen ihre Aufgaben durch ausgebildetes Fachpersonal.
Art. 7 Kantonsbeiträge ¹ Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn: a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen. ² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Kopf der einbezogenen Bevölkerung gleich viel wie der Durchschnitt der kantonalen Aufwendungen für alle regionalen Sozialdienste, abgerundet auf den nächsten ganzen Franken, höchstens aber bis zur Deckung des kommunalen Aufwandes.	Art. 7 Kosten der kantonalen Sozialdienste ¹ Die jährlichen Kosten der kantonalen Sozialdienste werden auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Kosten für die Leitung und die spezialisierten Fachstellen des kantonalen Sozialamtes trägt der Kanton. ² Der Kanton führt für seine Sozialdienste eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung. Grundlage für die Kostenverrechnung an die Gemeinden bilden die Kosten des Vorjahres.	
Art. 9 Kantonaler Sozialdienst Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in: a) das kantonale Sozialamt; b) die regionalen Sozialdienste; c) ...	Art. 9 Aufgehoben	
Art. 11 Regionale Sozialdienste ¹ Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter	Art. 11 Kantonale Sozialdienste ¹ Die kantonalen Sozialdienste werden durch die Regierung un-	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.</p> <p>² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Vormundschaftsbehörden zusammen.</p>	<p>ter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.</p> <p>² Die kantonalen Sozialdienste arbeiten mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie mit den Berufsbeistandschaften zusammen.</p>	

3.10 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 4a Sicherung der Beiträge Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 5 Zuständigkeit für die Unterstützung</p> <p>⁵ Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.</p>	<p>Art. 5 Abs. 5</p> <p>⁵ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9 Ersatzpflicht im internationalen Verhältnis</p> <p>Für ihre Bürger, die in anderen Kantonen oder Staaten wohnen, ist diejenige politische Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, nach Massgabe des Bundesgesetzes und allfälliger Staatsverträge ersatzpflichtig.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10 Mehrfaches Bürgerrecht</p> <p>Ist der Unterstützte Bürger mehrerer Gemeinden des Kantons, so ist jene politische Gemeinde ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 11 Abs. 2 und 5 Rückerstattungen</p> <p>² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2, 5 und 7</p> <p>² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2, erster Satz <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ..., so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten.</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>⁵ Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar; dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt.</p>	<p>⁵ Der Rückerstattungsanspruch verjährt:</p> <p>a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahre nach der letzten Leistungszahlung;</p> <p>b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.</p> <p>⁷ Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.</p>	<p>Art. 11 Abs. 5 lit. a) <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p> <p>a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;</p> <p>Hinweis: In ihrem Mitbericht beantragt eine Kommissionsmehrheit der KGS was folgt: Belassen gemäss geltendem Recht. Eine Kommissionsminderheit spricht sich für die Variante gemäss Botschaft aus.</p>
<p>Art. 13 Abs. 1 Streitigkeiten</p> <p>¹ Entscheide und Einsprachen der Regierung in interkantonalen und internationalen Anständen sind für die am Streitfall beteiligten bündnerischen Gemeinden verbindlich.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1</p> <p>¹ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 14 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen.</p> <p>² Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit.</p>	<p>Art. 14 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:</p> <p>a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;</p> <p>b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;</p> <p>c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht;</p> <p>d) in ausserordentlichen Fällen.</p> <p>² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.</p> <p>³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.</p>	
	<p>Art. 20a Übergangsbestimmung</p> <p>Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 11 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogene Unterstützungshilfe.</p>	<p>Hinweis: Die KGS-Mehrheit spricht sich für Belassen gemäss geltendem Recht aus. Die KGS-Minderheit stellt sich hinter die Botschaft.</p>

3.11 Gesetz über die Katastrophenhilfe (BR 630.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 26 Ausbildung</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.</p> <p>² Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt (...) 15 (...) Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.</p>	
<p>Art. 27 Ersatzbeiträge, Bau, Erneuerung</p> <p>¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.</p> <p>² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.</p> <p>³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2</p> <p>² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton (...) Ersatzbeiträge von 75 (...) Prozent.</p>	

3.12 Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 1 Abs. 1 I. Gegenstand des Gesetzes</p> <p>¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes</p> <p>a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,</p> <p>b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,</p> <p>c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,</p> <p>d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen,</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 lit. b</p> <p>¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes</p> <p>b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden,</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>e) ... f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz (BR 730.200):</p> <p>Art. 4 Zuschlagssteuer</p> <p>¹ Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes analog Anwendung.</p> <p>³ Der Vollzug der Zuschlagssteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>		
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 3 Abs. 2 V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss</p> <p>² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:</p> <p>a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;</p> <p>b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;</p> <p>c) für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich;</p> <p>d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;</p> <p>e) für die Quellensteuern der Gemeinden;</p> <p>f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 6 Steuerberechnung</p> <p>¹ Die Zuschlagssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>² Die nach Artikel 5 Litera d steuerpflichtigen juristischen Personen müssen für ihre unternehmerische Tätigkeit eine separate</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 lit. c</p> <p>² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:</p> <p>c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser beträgt mindestens 90 Prozent und höchstens 110 Prozent;</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Buchhaltung führen, die auch für die Satzbestimmung massgebend ist. Werden mehrere Betriebe geführt, erfolgt die Steuerberechnung zum Gesamtsatz.</p> <p>³ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 7 Steuerfuss</p> <p>¹ Der Grosse Rat setzt gleichzeitig mit dem Steuerfuss für die Kantonssteuer den Steuerfuss für die Zuschlagssteuer fest.</p> <p>² Der Steuerfuss kann bis zu zehn Prozent höher oder tiefer sein als das Vorjahresmittel der Steuerfüsse der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und einer gleich grossen Anzahl Gemeinden mit der grössten Zahl zuschlagssteuerpflichtiger juristischer Personen.</p> <p>³ Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss.</p>		
	<p>Gliederungstitel vor Art. 74</p> <p>II. Gewinn- und Kapitalsteuer</p>	
<p>Art. 92 Abs. 2 2. Domizil- und Holdinggesellschaften</p> <p>² Kultus- und Zuschlagssteuern werden nicht erhoben.</p>	<p>Art. 92 Abs. 2</p> <p>² Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben.</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Art. 97a</p> <p>6. GEMEINDEN</p>	
<p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 8 Gemeindetreffnisse</p> <p>¹ Die Zuschlagssteuer wird gemäss den Ausscheidungsregeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts auf die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>² Das Steuertreffnis einer Gemeinde wird aufgrund des kommunalen Steuerfusses in Prozenten der einfachen Kantonssteuer ermittelt.</p> <p>³ Soweit das Gemeindetreffnis 100 Prozent der Zuschlagssteuer</p>	<p>Art. 97a III. Zuteilung der Mittel</p> <p>¹ Die für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinden weitergeleitet.</p> <p>² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>übersteigt, wird es um 50–75 Prozent gekürzt. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Kürzung fest.</p> <p>Art. 12 Zahlungsverkehr</p> <p>Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten betreffend Gutschrift und Belastung der Gemeindetreffnisse.</p> <p>VV zum Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 1 Gutschrift an die Gemeinde</p> <p>Die auf die Gemeinde entfallenden Steuertreffnisse werden dieser nach Zahlungseingang in periodischen Abrechnungen, mindestens viermal jährlich, gutgeschrieben.</p> <p>Art. 2 Belastung der Gemeinde</p> <p>Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen Abrechnungen belastet.</p> <p>Steuergesetz</p> <p>Art. 97h IV. Zuteilung der Mittel</p> <p>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.</p>		
<p>Art. 97g III. Objekt und Erhebung</p> <p>¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.</p> <p>³ Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.</p>	<p>Art. 97g Abs. 3 ³ Aufgehoben</p>	
<p>Steuergesetz</p> <p>Art. 165a Abs. 1 lit. d und e 2. Entschädigungen</p>	<p>Art. 165a Abs. 1 lit. d</p> <p>¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>³ Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>⁴ Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>		

3.14 Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 9 Aberkennung</p> <p>¹ Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat.</p> <p>² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.</p> <p>³ Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.</p> <p>⁴ Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.</p> <p>⁵ Im Rahmen von Gemeindezusammenlegungen kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.</p> <p>⁶ Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.</p>	<p>Art. 9 Abs. 4</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 15 Abs. 2 Grundsätze</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu be-</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	rücksichtigen.	
<p>Art. 45 Abs. 2 Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen</p> <p>² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.</p>	<p>Art. 45 Abs. 2</p> <p>² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, (...) Strassen, Geh- und Radwege, Leitungen, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>b) für den Bau und die Signalisation von Gehwegen, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt;</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.</p>	<p>Art. 58 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und (...) der Gemeinden fest.</p>	
<p>Art. 59 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten Beiträge zwischen 40 und 70 Prozent an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 66 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Beiträge der Gemeinden an Belägen innerorts sind nur für bis zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes über die FA-Reform ausgeführte Arbeiten zu leisten.</p> <p>² Beitragsgesuche der Gemeinden für Gehwegenanlagen an Kantonsstrassen werden nach dem im Zeitpunkt des Gesuchseingangs geltendem Recht behandelt.</p> <p>³ Für die übrigen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.</p>	

3.15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Genereller Entwässerungsplan Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 ² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.</p>	
<p>Art. 17 Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ¹ Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden. ² Sie können diese Aufgaben einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder an Private übertragen. ³ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:</p> <p>a. innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen und sachgemäss zu betreiben;</p> <p>b. sich gegen angemessene Entschädigung an eine bestehende Anlage anzuschliessen;</p> <p>c. zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d ¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden. ³ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:</p> <p>a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben;</p> <p>c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;</p> <p>d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicher zu stellen.</p>	
	<p>Art. 17a Anhörung der Fachstelle Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Bauwilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Art. 31 Aufgehoben</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 31 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 31 Vom Bund unterstützte Vorhaben ¹ Der Kanton leistet Beiträge von höchstens 30 Prozent an die durch den Bund unterstützten Vorhaben. ² Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien beträgt der</p>	<p>Art. 31 Aufgehoben</p>	<p>Art. 31 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> a) Ändern Marginalie wie folgt: Innovative Vorhaben</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
Beitragsatz des Kantons höchstens 25 Prozent.		b) Ersetzen bisherigen Wortlaut durch folgende Fassung: Der Kanton kann Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen zur Behandlung des Abwassers gewähren, sofern diese einen substantiellen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen oder zur Verminderung der Umweltbelastung leisten.
<p>Art. 32 Übrige Vorhaben</p> <p>¹ Der Kanton leistet ausserdem Beiträge von höchstens 30 Prozent an folgende Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung und Erweiterung zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) zusätzliche Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität; c) generelle Entwässerungsplanung; d) Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden; e) Sammelleitungen, die von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden; f) Regenbecken; g) Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von entwässertem und gefaultem Klärschlamm. <p>² Für Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Siedlungsabfällen leistet der Kanton Beiträge von höchstens 25 Prozent.</p>	<p>Art. 32 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 33 Voraussetzungen und Höhe</p> <p>¹ Beiträge werden nur geleistet, wenn die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist.</p> <p>² Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Kosten, die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden und das Beitragsverfahren.</p> <p>³ Dient eine Abwasseranlage auch der Ableitung oder der Reinigung von Abwasser aus einzelnen Industriebetrieben, so kann der Beitrag gekürzt werden.</p> <p>⁴ Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie der Ersatz von Anlagen oder Anlageteilen, an die bei der Erstellung Beiträge ausgerichtet</p>	<p>Art. 33 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
wurden, sind nicht beitragsberechtigt. ⁵ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.		
Art. 34 Finanzierung und Prioritätenordnung ¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags bereitgestellt. ² Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die Fachstelle eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche behandelt werden.	Art. 34 Aufgehoben	
Art. 35 Rückerstattung ¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, insbesondere auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. ² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes.	Art. 35 Aufgehoben	

3.16 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
		Art. 11a (neu) <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen eines neuen Artikels wie folgt: Marginalie: Kantonsbeiträge an innovative Vorhaben Der Kanton kann Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen gewähren, sofern diese einen substantiellen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen oder zur Verminderung der Umweltbelastung leisten.
Art. 46 Kantonsbeiträge an Abfallanlagen Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes	Art. 46 Aufgehoben	
Art. 47 Transportkostenausgleich ¹ Der Kanton leistet den Abfallbewirtschaftungsverbänden zur	Art. 47 Kantonsbeiträge an Bahntransporte ¹ Der Kanton leistet Beiträge von maximal 250 000 Franken	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Abgeltung besonders hoher Lasten für den Ferntransport der Siedlungsabfälle Ausgleichszahlungen von höchstens 50 Prozent der den kantonalen Durchschnitt übersteigenden Transportkosten.</p> <p>² Dem Ausgleich unterliegen sämtliche Aufwendungen für den Bahntransport der Siedlungsabfälle ab der jeweiligen Umschlagstation zur Abfallverbrennungsanlage. Transporte auf der Strasse sind nur ausgleichsberechtigt, wenn kein Bahnanschluss verfügbar ist.</p> <p>³ Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten und regelt das Beitragsverfahren.</p>	<p>pro Jahr an den Bahntransport von Siedlungsabfällen ab den jeweiligen Umschlagstationen zur Abfallverbrennungsanlage in Trimmis.</p> <p>² Die Höhe der einzelnen Beiträge hängt ab von der Menge der transportierten Abfälle und der Distanz zwischen Umschlagstation und Abfallverbrennungsanlage.</p> <p>³ Die Regierung legt die Beiträge fest und regelt das Beitragsverfahren.</p>	
<p>Art. 49 Kostentragung</p> <p>¹ Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft.</p> <p>² Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.</p> <p>³ Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 bis 60 Prozent an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.</p> <p>⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.</p>	<p>Art. 49</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Können (...) zahlungspflichtige (...) Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	

3.17 Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 15 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und</p>	<p>Art. 15 Abs. 3</p> <p>³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent (...) und bemessen sich nach der Einwohnerzahl (...) der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden,</p>	<p>Art. 15 Abs. 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt:</p>

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen.</p> <p>² Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.</p> <p>³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent-55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	<p>sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	<p>Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent (...). Der Anteil der Gemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>
<p>Art. 20 Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien: besondere Betriebsformen</p> <p>¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent-55 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.</p> <p>² Bei besonderen Betriebsformen nach Artikel 14 kann der Kanton für den Versuchsbetrieb den gesamten Fehlbetrag übernehmen.</p> <p>³ Nach Abschluss des Versuchsbetriebes erfolgt die Finanzierung gemäss Artikel 15 und Artikel 16.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1</p> <p>¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent (...) an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.</p>	
<p>Art. 25 3. Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen eines kantonalen Konzeptes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Artikel 24.</p> <p>² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Finanzkraft massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Transportunternehmen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2</p> <p>² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl (...) massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	
<p>Art. 32 Abs. 2 Mitspracherecht und Mitwirkung</p> <p>² Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p>² Gemeinden und Regionen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.</p>	

3.18 Veterinärgesetz (BR 914.000)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 31 Abs. 2 und 3 Kostenverteilung 1. Im Allgemeinen</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.</p> <p>³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.</p>	<p>Art. 31 Abs. 2 und 3</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit mindestens zwei Dritteln.</p> <p>³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten (...) der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der (...) Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. (...)</p>	
<p>Art. 35 Ziff. 1 Fondseinnahmen</p> <p>Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:</p> <p>1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und je Bienenvolk;</p>	<p>Art. 35 Ziff. 1</p> <p>Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:</p> <p>1. der jährliche Beitrag des Kantons (...) und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und je Bienenvolk;</p>	
<p>Art. 36 Abs. 1 Beitragshöhe</p> <p>¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00 2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00 3. je Tier der Schaf- und Ziegenart bis Fr. 5.00 4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00 	<p>Art. 36 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern (...) werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00 2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00 3. je Tier der Schaf- und Ziegenart bis Fr. 5.00 4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00 	

3.19 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 49 Abs. 2 Höhe der Kantonsbeiträge</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen macht sie der betreffenden Gemeinde die Auflage, dass sie einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons leistet.</p>	<p>Art. 49 Abs. 2</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. (...)</p>	

3.20 Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 4 Abs. 3 und 4 Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten</p> <p>³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde im Rahmen der Finanzkraft fest.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde (...) fest.</p>	
<p>Art. 8 Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot</p> <p>¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung des Kantons und der Standortgemeinde oder noch beteiligter Dritter zulässig.</p> <p>² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der neue Eigentümer im Übernahmevertrag verpflichtet, die mit der Wohnbauhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen vorbehaltlos zu übernehmen.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.</p>	

Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden
(FA-Reform)

Synoptische Darstellung

Teil 2:

Mantelverordnung über die FA-Reform

Änderung von 3 grossrätlichen Verordnungen

Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)

Inhaltsverzeichnis

1. Mantelverordnung über die FA-Reform	47
2. Mantelverordnung über die FA-Reform; Artikel 1 Änderung von Verordnungen	48
2.1 Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz (BR 500.200).....	48
2.2 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)	48
2.3 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260).....	49
3. Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS).....	51

1. Mantelverordnung über die FA-Reform

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
	Art. 1 Änderung von Verordnungen Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:	
	Art. 2 Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.	

2. Mantelverordnung über die FA-Reform; Artikel 1 Änderung von Verordnungen

2.1 Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz (BR 500.200)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 26 Kostentragung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Desinfektion. Es steht ihnen hierfür das Rückgriffsrecht auf die Kranken bzw. deren Angehörige zu.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Desinfektor ernennen.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Der Kanton sorgt dafür, dass (...) ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. (...)</p>	
<p>Art. 27 Ausbildung von Desinfektoren</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindedesinfektoren in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück.</p> <p>² Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p>¹ Aufgehoben</p>	

2.2 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Beratungsstelle</p> <p>¹ Beratungsstellen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind die regionalen Sozialdienste. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.</p> <p>² Sofern erforderlich, sind die Beratungsstellen ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.</p> <p>³ Die vom Opfer einer Straftat angesprochenen Beratungsstellen sind zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleiben dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeiten.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.</p> <p>² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.</p> <p>³ Die (...) Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	

⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Voranschlag fest.		
--	--	--

2.3 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 2 Umfang und Dauer</p> <p>¹ Bei Wohnbauvorhaben kann der Kanton das investierte Fremdkapital bis zu höchstens 35 Prozent der Anlagekosten verbürgen.</p> <p>² Die Bürgschaft wird nur für Nachgangshypothesen gewährt, wobei die Gesamtbelastung durch Hypothesen 95 Prozent der Anlagekosten nicht übersteigen darf.</p> <p>³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinden oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 40-70 Prozent zu übernehmen.</p> <p>⁴ Der Zinssatz der verbürgten Nachgangshypothesen darf nicht höher sein als derjenige der Graubündner Kantonalbank.</p> <p>⁵ Die Gewährung von Bürgschaften wird von Amortisationsverpflichtungen abhängig gemacht. Spätestens 25 Jahre nach der Zusicherung fällt die Bürgschaft dahin.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3</p> <p>³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von (...) 70 Prozent zu übernehmen.</p>	
<p>Art. 22 Beteiligung der Gemeinde oder Dritter</p> <p>Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung je nach Finanzkraft zu 40–70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Für wohngyienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung vorbehältlich bestehender Vereinbarungen zu (...) 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p> <p>² Für wohngyienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p>	
<p>Art. 32 Beitrag der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:</p> <p>Finanzkraftkategorie Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anre-</p>	<p>Art. 32</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission
<p>chenbaren Kosten</p> <p>I 20</p> <p>II 16</p> <p>III 12</p> <p>IV 10</p> <p>V 6</p> <p>² Der Beitrag der Gemeinde kann auch von Dritten übernommen werden. Diese Beitragsleistungen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Anteile der Gemeinden.</p>		
<p>Art. 33 Verfahren</p> <p>Die Gemeinden können die Beitragsleistung durch Gesetz allgemeingültig festlegen. Gesuche sind innert Monatsfrist durch die zuständige Gemeindebehörde zu erledigen.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.</p>	

3. Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)

a) Anträge gemäss Seite 335 der Botschaft

Ziff. 2:

Gemäss Botschaft

Ziff. 3:

Gemäss Botschaft

Ziff. 4:

Gemäss Botschaft

Ziff. 5:

Gemäss Botschaft

b) Weitere Anträge

Eventuell 2. Lesung

Eventualantrag Kommission

Die KSS beantragt eine 2. Lesung, falls der Rat Beschlüsse fasst, die von den Mehrheitsanträgen der KSS abweichen und erhebliche konzeptionelle und/oder finanzielle Auswirkungen haben.

Chur, 19. November 2013/GRDO